

Gemeinsame Gewässerordnung

Fischereigenossenschaft
Hamm



Vorwort

Die Gewässerordnung dient den Mitgliedern als Hilfe und Richtschnur. Sie regelt die Ausübung der Fischerei durch die organisierten Angler sowohl im zwischenmenschlichen, kameradschaftlichen Bereich wie auch im Verhalten gegenüber der Kreatur.

Die Gewässer sind nicht nur Lebensraum der Fische, sondern vieler anderer Tiere. Es ist deshalb unsere vornehmste Aufgabe, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten, sie vor allen Schädigungen

zu schützen, damit sie als wichtiger Bestandteil der Landschaft auch in Zukunft vielen Menschen Erholung bieten.

Das Ansehen der Anglerschaft ist in sehr hohem Maße vom Benehmen eines jeden Einzelnen abhängig. So genannte schwarze Schafe gefährden die Zukunft der Angelfischerei. Anglerinnen und Angler mögen sich so benehmen, dass sie zu Recht als „Umweltschützer“ bezeichnet werden können.

1. Ausübung der Angelfischerei

1.1. Verhalten der Angler am Gewässer

Das Verhalten der Angler untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein.

Der Abstand, der zum Fangplatz anderer Angler eingehalten werden soll, richtet sich nach der Größe des Gewässers und der Art des Angelplatzes. Er soll in der Regel mindestens so groß sein, dass eine gegenseitige Störung unterbleibt.

Die Angler sind untereinander zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet.

Den Anweisungen der Polizei, dem Ordnungsamt und den Fischereiaufsehern ist Folge zu leisten. Bei der Ausübung der Angelfischerei sind die gesetzlichen und auf dem Fischereischein sowie auf dem Fischereieraubnisschein vermerkten Bestimmungen einzuhalten und die Tier- und Naturschutzbestimmungen zu beachten.

1.2 Fischereiaufseher

Die Fischereiaufseher dürfen jeden, der gerade den Fischfang ausübt oder sich mit fangfertigem Gerät am Gewässer aufhält – im Hinblick auf die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes (LFG) – kontrollieren, nachdem sie ihn angesprochen, sich als Fischereiaufseher zu erkennen gegeben und als solcher ausgewiesen haben.

Den Fischereischein, das Fangbuch und die Fischereieraubnisscheine hat der/die Angesprochene dem Fischereiaufseher auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Weiterhin sind dem Fischereiaufseher auf Verlangen auch die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und die gefangen Fische vorzuzeigen. Der/Die Kontrollierte hat ihn bei seiner Maßnahme zu unterstützen.

1.3. Besondere Verpflichtungen

Es muss für jedes Mitglied selbstverständlich sein, ihren/seinen Müll mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Einwegbehälter für Angelköder sind verboten. Diese Maßnahme ist ein großer Beitrag zum Umweltschutz. Verursacher von Verunreinigungen werden zur Rechenschaft gezogen.

Die Bestimmungen des entsprechenden Landschaftsplans in der jeweiligen gültigen Fassung für den Bereich des Pachtgewässers sind einzuhalten.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern und – nutzern hat sich die bzw. der Erlaubnisscheininhaber/in höflich zu verhalten und dem Vorstand umgehend Mitteilung zu machen.

Jedes Mitglied hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden.

Bei Fischwilderei, Fischfrevel, Fischsterben, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet die bzw. den betreffenden Vereinsvorsitzende/n und ggf. der örtlichen Polizeidienststelle oder der Feuerwehr unverzüglich Meldung zu erstatten.

Bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Freischnitt, Uferreparatur, sonstige Baumaßnahmen etc.) durch Dritte, sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf alle Fälle sofort informiert werden.

Fischen in unmittelbarer Nähe von Nistplätzen und Gelegen ist untersagt.

1.4 Behandlung des Fangs

Fische sind mit dem Landungsnetz (Kescher) oder anderen waidgerechten, schonenden Landungsmethoden dem Wasser zu entnehmen.

Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nasser Hand nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die waidgerechte Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange, Arterienklemme etc.) ist vorgeschrieben.

Fische dürfen nicht am Wasser geschuppt oder ausgenommen werden.

Als Köderfische dürfen nur tote Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden. Diese dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen (vgl. §7 LFG).

2.5 Fangstatistik

Vor Beginn des Angelns sind Gewässernummer und Datum im Fangbuch einzutragen. Fänge müssen umgehend eingetragen werden.

Fangmeldungen bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik und damit der Fischhege sowie der Gewässerbewirtschaftung und dienen als Unterlage für Schadenersatzforderungen nach Fischsterben, Gewässerausbau etc.. Sie sind deshalb ganz besonders gewissenhaft nach den Richtlinien des jeweiligen Fischereiberechtigten (z.B. Fischereigenossenschaft) auszufüllen und fristgerecht beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen.

Die neuen Erlaubnisscheine werden erst nach Abgabe des Fangbuchs ausgehändigt.

2.6 Der waidgerechte Fischfang

Beim Fischen auf Hecht und Zander ist ein Stahlvorfach vorgeschrieben.

Das Anfüttern der Fische mit Boilies, Hundefutter oder ähnlichen Ködern ist verboten.

Die Benutzung einer zum Köderfischfang bestimmten Senke von 1x1m ist erlaubt. Solange sich die Senke im Wasser befindet, dürfen keine weiteren Angelgeräte ausgelegt sein. Angeleutete dürfen nur in einem Bereich ausgelegt werden, in dem der/die Angler/in jede ausgelegte Angel jederzeit wirksam kontrollieren kann. Beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine weitere Angel benutzt werden.

2.7 Bootsnutzung

Jegliche Benutzung von Booten (auch Futter- oder Bally Boote) und ähnlichem ist strikt untersagt.

Die Gewässerordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.